

bene Visirung der Bescheinigungen über den Arbeitsaustritt und beziehentlich auch über den Arbeitseintritt erfolgen kann. Bel. v. 12. November 1862.

### III. Regulative und Taxen.

I. Auszug aus dem „revidirten Regulativ für das Einwohner- und Fremdenwesen der Stadt Dresden“ vom 4. März 1857.

#### 1. Das Einwohnerwesen betreffend.

§ 1. Jeder Bewohner der Stadt Dresden ist verpflichtet, bei der Königl. Polizeidirection mit der vorchriftsmäßigen Aufenthaltsgeneration sich zu versehen.

§ 2. Zu diesem Zwecke hat Jeder, welcher in Dresden bleibend oder doch auf längere Zeit (sfr. §. 19) sich niederlassen oder eigenen Hausstand errichten, für sich oder zur Untermiethe wohnen will, seine Anmeldung längstens innerhalb einer Frist von 8 Tagen, vom Tage der Ankunft oder der Begründung des neuen Verhältnisses an gerechnet, in der Regel persönlich bei dem Einwohneramt zu bewirken.

§ 3. Die hier fraglichen Legitimationen bestehen in: A. Productionscheinen, B. Einwohnerscheinen, C. Einwohnerkarten u. D. Erlaubnißkarten, welche letztere wieder in (a. Conditions- oder Arbeitskarten, b. Conditions- oder Dienstscheine)\*, c. Karten zum arbeitslosen oder conditions- und dienstlosen Aufenthalt, und d. Ziehlinderkarten zerfallen.

§ 4. A. Productionscheine erhalten unentgeltlich gegen Vorzeigung ihrer Anstellungsdocumente, Bestallungsdecrete, Bürgerscheine, Wittwenbescheinigungen und sonstige Nachweise: 1) Hofbeamte und Hofdienerschaft aller Grade, 2) Civilbeamte des Königl. Sächs. Staates und im hiesigen Gemeindedienst, 3) hierorts angestellte Geistliche u. Schullehrer, 4) die Bürger der Stadt Dresden, 5) Beamte der unter 1., 2. und 3. bezeichneten Kategorien, welche in Dresden angestellt und in Ruhestand getreten sind, sowie die hier in Pension getretenen Militairpersonen, 6) Wittwen aller der vorstehend Genannten.

B. Einwohnerscheine empfangen gegen Geburts- oder Taufscheine, Abzugscheine der Eltern oder Principale, Heimathscheine und Atteste über Führung 1) alle hiesigen selbstständigen Einwohner, welche nicht den vorher aufgeführten Klassen angehören, 2) auswärtige selbstständige Personen, welche sich hierher wenden, um hier zu bleiben.

C. Einwohnerkarten auf Dauer eines bestimmten Verhältnisses oder auf Frist haben Diejenigen zu entnehmen, welche nur als zeitweise (temporaire) Einwohner zu betrachten sind und nicht zu den Gewerbsgehülfen, incl. der Lehrlinge, oder den Dienstboten gehören, mithin Studierende, Schüler, Pensionäre, Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatofficianten, Apothekergehülfen, Handlungscommis aller Grade, Ehefrauen, welche wegen eines Ehescheidungsprozesses getrennt von ihrem Ehemanne oder sonst vorübergehend sich hier aufhalten, Fabrik- oder Handarbeiter, welche sich hier nicht bleibend niedergelassen haben u. s. w. Sie haben sich ebenso auszuweisen, wie Die, welchen Einwohnerscheine erteilt werden.

D. Erlaubnißkarten empfangen Alle, welche sich in den § 3 unter D. a. bis c. bemerkten Verhältnissen befinden, (doch hängt, so viel es Conditions- oder Arbeitskarten, Conditions- oder Dienstscheine betrifft, die Wahl der Entnahme des einen oder anderen von der Bestimmung des damit zu Legitimirenden ab, und nur wenn derselbe sich darüber nicht ausspricht, ist nach der instructionsmäßigen Classification zu verfahren\*).

§ 5. Das Familienhaupt legitimirt zugleich die Familienglieder (die Ehefrau, leibliche, adoptirte oder sonst angenommene Kinder), welche mit ihm zusammenwohnen und eigene Selbstständigkeit durch Verhebelichung oder Ergreifung eigenen Gewerbs noch nicht erlangt haben.

§ 6. Für Entnahme aller in § 4 aufgeführten Legitimationen ist lediglich Der, welcher dieselben zu entnehmen hat, bei Schülern, Zöglingen, Pensionären, Zieh- und Pflegekindern aber der Quartier- und Kostgeber verantwortlich.

§ 7. Gewerbsgehülfen und Dienstpersonen (auch Lehrlinge) haben sich bei dem Gewerbsgehülfenamte oder Dienstbotenamte innerhalb 24 Stunden nach ihrer Anherkunft oder nach dem Conditions-, Arbeits- und Dienstantritt, oder sofort nach ihrer Entlassung persönlich an-, beziehentlich abzumelden, wofür Principale, Fabrikhaber, Innungsmeister und Lehrherren, sowie auch die Dienstherrschaften zugleich verantwortlich sind. Die Anmeldung des Dienstpersonals geschieht durch schriftliche Annahmebescheinigung von der betreffenden Dienstherrschaft u. ist nach § 7 der Ausführungs-Verordnung zur Gefindefordnung vom 10. Januar 1835 die Entlassung eines Dienstboten Seiten seiner bisherigen Dienstherrschaft nur dann anzuzeigen, wenn sich der erstere von hier weg begiebt.

§ 8. Conditions- oder arbeitslose Gewerbsgehülfen, entlassene Lehrlinge, conditions- oder dienstlose Dienstpersonen haben, wenn sie hier noch Aufenthalt zu nehmen wünschen, unter ihrer alleinigen Vertretung binnen 24 Stunden nach Auflösung ihres bisherigen Verhältnisses bei dem Gewerbsgehülfen- oder Dienstbotenamte persönlich um die diesfallige Erlaubnißkarte nachzusuchen und solche später an der Bezirksstelle, in deren Bezirk ihre Wohnung gelegen, zu erholen.

§ 9. Alle übrigen §. 3. unter A. B. C. und D. gedachten Legitimationspapiere werden, wenn sie nicht bei dem Anmelden sofort gegen Erlegung der Gebühr in Empfang genommen werden können, den Beteiligten durch die Executio-Organe der Königl. Polizeidirection unentgeltlich in die Wohnung überbracht.

§ 10. Die Geburtscheine von allen noch Militairpflichtigen sind allein bei dem Einwohneramt gegen Empfangscheine niederzulegen.

§ 11. Alle hiesigen Einwohner haben ihre Wohnungen und Wohnungsänderungen durch vorgeschriebene von ihnen auszufüllende Formulare, welche bei dem Einwohneramt oder den Bezirksstellen gegen die Gebühr zu erlangen sind, innerhalb der nächsten 8 Tage nach dem Einzug oder nach einer Quartierveränderung bei derjenigen Polizeibezirksstelle anzumelden, in deren Bezirk sie

\*) Wegen der hier eingeklammerten Stellen sind die Bekanntmachungen XVI und XVII zu vergleichen, wodurch die hierunter begriffenen Bestimmungen zum Theil abgeändert worden sind.